Bekanntmachung Nr. 234/2024 des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Sarlhusen

I.
Satzung (Nachtrag 2) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Sarlhusen

Aufgrund des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Sarlhusen vom 02.12.2024 folgende Satzung (Nachtrag 2) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Sarlhusen vom 11.05.2011 erlassen:

Artikel I

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) An den Jugendfeuerwehrwart der freiwilligen Feuerwehr Sarlhusen wird eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe von 80 % der Höchstsätze, an die Leitung der Kinderabteilung eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe von 50 % der Höchstsätze nach der EntschRichtl-fF geleistet.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung (Nachtrag 2) wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Sarlhusen, 10.12.2024

Gez. Ernst Scheel
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung (Nachtrag 2) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, 19.12.2024

Gez. Clemens Preine
Amtsvorsteher

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen www.amt-kellinghusen.de am 19.12.2024.